

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 461 - 461

*Benedict, Die selbständigen Erhebungen des  
Vertheidigers und die Strafprozeß-Reform*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Gebiete des Strafrechts gestaltet. Er kommt in seinen logischen Erörterungen zu dem Ergebnisse, daß die Frage der Rechtstheorie eine Frage nach dem Rechtszweck ist, dieser aber ein ethischer. Oberster Zweckbegriff ist das Moralprinzip der sittlichen Persönlichkeit, Recht und Staat sind die Mittel zu diesem Zwecke. Ein geschichtlicher Ueberblick der Gesetzesbegriffe und der antiken, christlichen und neueren Ethik zeigt, daß das gefundene Prinzip auch in der geschichtlichen Entwicklung zum Ausdruck kommt. Daher liegt das Motiv der Strafe in der staatlichen Pflicht, die Befolgung des sittlichen Gesetzes zu gewährleisten. Dies schließt den Zweck der Befräftigung des Prinzips gegenüber den Rechtsgenossen ein, und schließt gleichzeitig den Zweck gegenüber dem zu Bestrafenden ein, dem gegenüber der Zwiespalt zwischen dem Gesamtwillen, dem Organe des Prinzips der Vervollkommnung, der Entfaltung und Entwicklung der Eigenart, und seinem subjektiven Willen ausgeglichen werden muß. Jedem Lebewesen ist beschieden, die Vortheile zu genießen und die Nachtheile zu erdulden, die sich unter vorhandenen Verhältnissen aus seiner konkreten Eigenart ergeben. Durch Befolgung dieses Prinzips in der Bestrafung realisiert der Staat die irdische Gerechtigkeit. Die Ausführungen beruhen auf fleißigen umfassenden Studien und geben manche Anregungen. Das Verständniß wird leider durch den echt philosophischen Stil nicht erleichtert. Aber schon Goethe sagt ja von dem Stile der Deutschen: „je näher sie sich gewissen philosophischen Schulen hingeben, desto schlechter schreiben sie“. Und der Laie kann immer noch nicht von dem wohl frivolen Wahn lassen, daß man auch in der Philosophie klare Gedanken auch klar und einfach müsse ausdrücken können.

Delbrück.

54.

**Veröffentlichungen des Berliner Anwalts-Vereins.**

**Heft 14. Die selbständigen Erhebungen des Vertheidigers und die Strafprozeß-Reform.** Ein Vortrag gehalten im Berliner Anwaltsverein von Wilhelm Benedict, Rechtsanwalt am Kammergericht. Berlin 1901. Franz Bahlen. (M. 0,80.)

Verfasser warnt seine Kollegen davor, selbständig im Strafprozesse Zeugen zu vernehmen oder durch Privatdetektivs vernehmen zu lassen, wie dies in den Sensationsprozessen neuerer Zeit vorgekommen. Er hält dies im Gegensatz zu v. Liszt für unerlaubt, weil hierdurch der Anwalt aus seiner öffentlichen Stellung verdrängt und zum Diener des Angeklagten würde. Soweit ist ihm beizustimmen. Er meint aber, diese Erhebungen seien die natürliche Folge unseres Strafprozesses, und glaubt bei dieser Gelegenheit einen Kampf für die öffentliche Voruntersuchung nach englischem Muster, den er als Hörer Sneyts diesem 1879 gelobt hat, führen zu sollen. Es kann nicht erörtert werden, ob diese möglich und zweckmäßig wäre. Jedenfalls scheinen mir die Angriffe auf unseren Strafprozeß trotz der Berufung auf die Autorität v. Liszts und Stengleins unbegründet. Er meint, die Kautelen zu Gunsten des